

Aktenzeichen:

5_RKn_73/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet am

14. April 1964

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 14. April 1964, an der
mitgewirkt haben

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. K r e b s und

Bundesrichter Dr. W i t t e
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter M i c h a e l i s und

Bundessozialrichter B e e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Juli
1963 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhand-
lung und Entscheidung an das Landessozialgericht zu-
rückverwiesen.

Von Rechts wegen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der am 1908 geborene Kläger war von 1924 bis 1933 mit Unterbrechungen außerhalb des Bergbaus als Arbeiter tätig. Im Bergbau arbeitete er vom 20. Februar 1935 bis zum 28. Mai 1945. Anschließend war er Wandergewerbetreibender und ist seit 1951 Hilfsarbeiter in einer Maschinenfabrik. Bei seiner Tätigkeit im Bergbau erlitt er am 13. April 1938 einen Arbeitsunfall, wegen dessen Folgen er Unfallrente von der Bergbau-Berufsgenossenschaft in wechselnder Höhe, seit dem 21. Juni 1962 nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 40 % bezieht. Ein Antrag auf Knappschaftsrente von Juni 1950 wurde abgelehnt, die Berufung hiergegen mit Vorentscheidung des Knappschaftsoberversicherungsamts (KOVA) München vom 21. August 1952 zurückgewiesen.

Am 13. August 1958 beantragte der Kläger die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, weil durch ärztliches Gutachten festgestellt sei, daß er noch als Hilfsarbeiter tätig sein könne. Nach Zurückweisung des Widerspruchs machte der Kläger mit der Klage beim Sozialgericht (SG) unter Beweisantritt geltend, er sei Hauer gewesen und habe auch nach dem Unfall noch zeitweise als Hauer gearbeitet sowie als Lader im Streb und beim Schieneneinbau Tätigkeiten verrichtet, die ebenfalls als Arbeiten eines Hauers gälten. Das SG wies die Klage ab, nachdem die von ihm beauftragten Gutachter festgestellt hatten, der Kläger könne noch als Hilfsarbeiter tätig sein.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es sieht als erwiesen an, daß er noch

- 2 -



- 3 -

leichte bis mittelschwere Arbeiten als Hilfsarbeiter sowie als Lampenfüller oder Pumpenwärter verrichten könne. Auf diese Tätigkeiten könne er verwiesen werden; denn, obgleich er vom 20. Februar 1935 bis zum 30. April 1939 unter der Bezeichnung Lehrhauer und Hauer unter Tage beschäftigt gewesen sei, müsse er zur Gruppe der ungelernten Hilfsarbeiter im Bergbau gerechnet werden. Der Erhebung der vom Kläger angebotenen Beweise über seine Tätigkeit bedürfe es nicht. Bei Beurteilung der Berufsunfähigkeit sei das gesamte Berufsleben zu berücksichtigen und insbesondere von der zuletzt ausgeübten Tätigkeit auszugehen. Die Bergmannsrente stehe dem Kläger nicht zu, weil bei Eintritt des Versicherungsfalls die knappschaftliche Wartezeit noch nicht erfüllt gewesen sei. Daß ihm auch kein Anspruch auf Knappschaftsrente alter Art zugestanden habe, sei durch das KOVA München rechtskräftig festgestellt worden.

Gegen das am 8. August 1963 zugestellte Urteil vom 23. Juli 1963 hat der Kläger am 28. August 1963 die nicht zugelassene Revision eingelegt und begründet. Er rügt als Mangel des Berufungsverfahrens, das LSG habe die angebotenen Beweise dafür, daß er bis zu seinem Bergunfall als Lehrhauer und Hauer eingesetzt und auch nach seiner Genesung wieder als Hauer tätig geworden sei, nicht erhoben, trotzdem aber ausgeführt, seine Tätigkeit entspreche nur der eines Hilfsarbeiters. Hätte das LSG die angebotenen Beweise erhoben, so hätte es zu dem Ergebnis kommen müssen, daß er als echter Hauer anzusehen sei, da er alle Funktionen eines Hauers ordnungsgemäß ausgefüllt habe. Die Entscheidung des KOVA München vom 21. August 1952 könne insoweit keine Rechtskraftwirkung haben, weil dort

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

keine tatsächlichen Feststellungen hierzu getroffen worden seien.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur nochmaligen Verhandlung an das Landesozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie macht geltend, die Frage, ob der Kläger tatsächlich Hauer gewesen sei, sei unerheblich, da auf jeden Fall die ganz überwiegend verrichteten Hilfsarbeitertätigkeiten seinem Berufsleben das Gepräge gegeben hätten. Das LSG hätte daher hierüber keinen Beweis zu erheben brauchen. Es komme auch nicht darauf an, ob das LSG die Rechtskraftwirkung der KOVA-Entscheidung zu Unrecht angenommen habe; die Ablehnung der Bergmannsrente sei schon dadurch gerechtfertigt, daß bei unfreiwilliger Aufgabe der Hauertätigkeit die knappschaftliche Wartezeit noch nicht erfüllt gewesen sei.

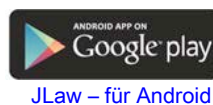
II

Die frist- und formgerecht eingelegte Revision ist gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässig, weil ein vom Kläger gerügter wesentlicher Verfahrensmangel vorliegt. Das Berufungsgericht hat es versäumt, zu Fragen tatsächlicher Art, die nach seiner eigenen materiellen Rechtsansicht für die Entscheidung erheblich sind, hinreichende Ermittlungen anzustellen, insbesondere die vom Kläger angebotenen Beweise zu erheben. Allerdings hat es unterstellt, daß der Kläger in

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

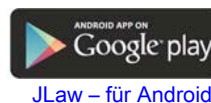
der Zeit vom 20. Februar 1935 bis zum 30. April 1939 als Lehrhauer und Hauer beschäftigt gewesen sei und sich - entgegen der Ansicht der Revision - bei der Entscheidung auch an diese Unterstellung gehalten. Zwar ist der Wortlaut der Urteilsbegründung im einzelnen insoweit nicht frei von Unklarheiten, aber die Begründung im ganzen ergibt doch mit hinreichender Sicherheit, daß das Berufungsgericht von der Verrichtung dieser Gedingearbeiten ausgegangen ist. Es hat lediglich unter rechtlicher Würdigung dieser tatsächlichen Feststellung angenommen, daß trotzdem auf Grund seines bisherigen Berufslebens als Hauptberuf des Klägers der eines Hilfsarbeiters anzusehen sei. Es handelt sich hierbei aber um eine materielle Rechtsanwendung, die selbst im Falle ihrer Unrichtigkeit keinen Verfahrensmangel darstellen könnte. Insoweit hätte es also mit Rücksicht auf die Unterstellung keiner Beweiserhebung bedurft.

Etwas anderes gilt aber hinsichtlich der letzten Zeit vor endgültiger Aufgabe der Bergbautätigkeit im Jahre 1945, in welcher der Kläger erneut wieder als Hauer oder doch zumindest sonst im Gedinge gearbeitet haben will. Hierüber hätten weitere Ermittlungen getroffen und insbesondere der vom Kläger auch hierzu angebotene Zeugenbeweis erhoben werden müssen. Denn unter Zugrundelegung der eigenen materiellen Rechtsauffassung des Berufungsgerichts hätte der Nachweis der Richtigkeit dieser Behauptung zu einer anderen rechtlichen Beurteilung der Frage des Hauptberufs führen können. Aus den Ausführungen des Berufungsurteils ergibt sich nämlich, daß, zu Recht oder Unrecht, dem zuletzt ausgeübten Beruf eine besondere Bedeutung zugemessen wird und daß auch bei einem größeren Umfang der Gedingetätigkeit dieser im Verhältnis zu den ungelernten Tä-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

tigkeiten eine größere Bedeutung bei der Bewertung des Hauptberufs hätte zukommen können.

Die Revision ist begründet, weil diese Beweiserhebungen zu einem anderen Ergebnis hätten führen können. Es ist hierbei zu unterscheiden zwischen dem Anspruch auf Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit nach § 46 des Reichs-knappschaftsgesetzes (RKG) und dem Anspruch auf Bergmanns-rente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG.

Der Kläger hat keine eigentliche Berufsausbildung erfahren. Ist er aber - seinem Vorbringen entsprechend - bis zu seinem Unfall über die Lehrhauertätigkeit zum Hauer aufgestiegen und als solcher vollwertig tätig gewesen, hat er später wieder im Gedinge gearbeitet, und hat er dann diese Arbeit aus gesundheitlichen Gründen endgültig aufgeben müssen, so ist jedenfalls nicht auszuschließen, daß, wenn auch kaum die Hauertätigkeit, so doch eine sonstige Gedingetätigkeit (Lehrhauer- oder Gedingeschleppertätigkeit) trotz der verhältnismäßig späten Anlegung im Bergbau als Hauptberuf gelten könnte. Dieser wäre etwa einem anerkannten Anlernberuf gleichzubewerten. Die durch Gesundheitsschäden erzwungene Verrichtung geringer bewerteter Tätigkeiten - sowohl im Jahre 1939 wie im Jahre 1945 - müßte außer Betracht bleiben, weil für diese Folgen gesundheitlicher Schäden ja gerade die Träger der Rentenversicherung aufzukommen haben. Wenn hiernach also bei der Entscheidung, ob der Kläger berufsunfähig i.S. des § 46 RKG ist, vom Hauptberuf eines sonstigen Gedingearbeiters auszugehen wäre, müßte geprüft werden, ob der gesundheitliche Zustand des Klägers ihm nicht gestatten würde, außer sonstigen anerkannten Anlern Tätigkeiten, zu deren Verrichtung ihm allerdings wohl die beruflichen Fähigkeiten fehlen werden, solche ungelernte Arbeiten zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

verrichten, die in ihrer sozialen Wertung über die der einfachen ungelernten Arbeiten, die ohne eingehende Einweisung, längere Einarbeitung oder betriebliche Anlernung von jedem gesundheitlich Fähigen ausgeübt werden können, hinausragen, und daher auch einem sonstigen Gedingearbeiter zugemutet werden können (vgl. Urteil des 12. Senats vom 28. Mai 1963 - SozR RVO Aa 20 Nr. 32 zu § 1246). Die Verweisung kann auch auf Arbeiten außerhalb des Bergbaus erfolgen.

Sollte hiernach Berufsunfähigkeit im Sinne von § 46 RKG nicht vorliegen, so käme bei der dann erforderlichen Prüfung der Voraussetzungen für die Bergmannsrente nach § 45 RKG der Feststellung, ob der Kläger nach dem Unfall noch Gedingearbeiten verrichtet hat, ebenfalls Bedeutung zu. Wenn auch bei der Ermittlung des Hauptberufs für die Bergmannsrente nur die knappschaftspflichtigen Tätigkeiten zu berücksichtigen sind (BSG in SozR RKG § 35 aF Nr. 20) und eine solche Tätigkeit nur dann als Hauptberuf angesehen werden kann, wenn im Zeitpunkt ihres Aufgebens die Wartezeit mit knappschaftlichen Beiträgen erfüllt ist (vgl. BSG-Urteil vom 22. August 1963 - 5 RKn 48/60 -), wobei hier die fiktive Wartezeiterfüllung nach § 52 Nr. 1 RKG gemäß Art. 2 § 8 Abs. 1 a des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes nicht in Betracht kommt, weil der Unfall sich bereits vor dem 1. Mai 1942 ereignete, und der Rentenanspruch erst nach dem 31. Dezember 1956 gestellt worden ist, so war die Wartezeit in diesem Sinne doch im Jahre 1945 bei der Aufgabe der Bergmannsarbeit erfüllt. Wenn der Kläger vor der Aufgabe der Bergarbeit im Jahre 1945 tatsächlich noch einmal im Gedinge gearbeitet haben sollte, würde diese Gedingearbeit als Hauptberuf in Betracht kommen. Denn es

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

müßte hierbei auch die vor dem Unfall liegende Gedingtätigkeit mitberücksichtigt werden.

Die Sache war, da der Senat mangels ausreichender Tatsachenfeststellungen nicht selbst in der Sache entscheiden konnte, zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das auch über die Kosten zu befinden haben wird.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)